



Stand: 15.11.2002

Satzung

für die Stadtparkasse Rheine

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Gewährträger/Träger	5
§ 3 Organe	5
§ 4 Verwaltungsrat	7
§ 5 Kreditausschuss	7
§ 6 Vorstand	7
§ 7 Stellvertreter	7
§ 8 Kredite und Beteiligungen	9
§ 9 Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Rheine mit dem Sitz in Rheine ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Rheine führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist die Stadt Rheine.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 3 weiteren Mitgliedern.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

§ 7

Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann keine stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und des Kreises Steinfurt sowie der angrenzenden Kreise.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. August 1995 außer Kraft.

In Kraft getreten am 15. November 2002 durch Bekanntmachung vom 14. November 2002.